

Grund-Gesetz
des
Turn-Vereins
zu
Wünschendorf.



Druck von Herm. Richter, Lengefeld i. Erzgeb.

Name und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Turn-Verein“.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist, die Förderung des deutschen Turnens als eines Mittels zur körperlichen und sittlichen Kräftigung, sowie die Pflege des deutschen Volksbewußtseins und vaterländischer Gesinnung.

Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

Art der Mitglieder.

§ 3.

Die Mitglieder können sein:

- a) Aktive Turner.
- b) Turnfreunde, die sich zwar beim praktischen Turnen nicht betheiligen, aber die Turnsache fördern helfen.
- c) Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um das Turnwesen erworben haben, werden vom Turnrath ernannt.

Bedingungen des Eintritts.

§ 4.

Zum Eintritt in den Verein ist das erreichte 17. Lebensjahr, die Entlassung aus der Fortbildungsschule und unbescholtener Ruf erforderlich.

Personen unter 17 Jahren können nur als Turnzöglinge angenommen werden, erlangen aber nach Erfüllung vorgenannter Bedingungen die Mitgliedschaft des Vereins von selbst. (Siehe § 23 „Turnzöglinge“.)

Art des Eintritts.

§ 5.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat beim Turnrath zu erfolgen, der auch über dieselbe entscheidet.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 6.

1. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt Grundgesetz und Turnordnung zu unterschreiben.

2. Jedes unverheirathete Mitglied hat bis zu seinem 23. Lebensjahr, soweit ihn nicht körperliche Umstände hindern, mit zu turnen.

3. Jedes Mitglied hat gleich bei der Aufnahme 1 Mark Eintrittsgeld, 15 Pfg. für Grundgesetz und Turnordnung, einen Betrag für ein Vereinszeichen und eine von der Hauptversammlung festzusetzende monatliche Steuer von 20—50 Pfg., und 3 Monate im Voraus zu entrichten.

4. Ehrenmitglieder sind steuerfrei und sind zu allen Beschlüssen stimmberechtigt.

5. Zum Militär eingezogene Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und sind bis zur Vollendung ihrer Dienstzeit steuerfrei, haben sich aber innerhalb acht Tagen nach ihrer Entlassung beim Turnrath wieder zu melden. Andernfalls gelten die Bestimmungen Abs. 1 und 3.

6. Von auswärts Kommende sind insofern vom Eintrittsgeld befreit, als sie den Erweis bringen können, daß sie innerhalb der letzten 4 Wochen einem gleichartigen Verein angehört haben und ihren Verpflichtungen voll und ganz nachgekommen sind. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des laufenden § Abs. 2.

7. Die allgemeine Versammlung behält sich vor, einzelne Mitglieder in geeigneten Fällen vom Eintrittsgeld und Steuern zu befreien.

Austritt.

§ 7.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet, muß aber dem Kassirer schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Hierbei sind alle etwa noch restirenden Steuern bis mit dem laufenden Monat zu entrichten.

Tritt ein Mitglied des Direktoriums oder des Turnrathes aus, so hat es sich außerdem beim Vorsteher abzumelden.

Geschieht die Anmeldung zum Verein in demselben Monat wieder, so ist es vom Eintrittsgeld befreit.

Ausschluß aus dem Verein.

§ 8.

Ausschluß eines Mitgliedes kann im Falle unter 1. vom Direktorium, in den Fällen unter 2. und 3. vom Turnrath beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 3 Monate lang nicht entrichtet hat.

2. Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinsgesetze.

3. Wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Turnplatzes.

Es müssen jedoch für einen solchen Beschluß des Turnrathes $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder gestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzutheilen, und es steht ihm die Berufung an die Hauptversammlung offen, welche er bei Verlust dieser Begünstigung binnen 8 Tagen, von der ihm gewordenen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Direktorium unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Mitgliedern des ganzen Vereins zu beantragen hat.

Geschäftsordnung.

§ 9.

Die Angelegenheiten des Vereins werden geleitet durch:

A. Die Hauptversammlungen.

B. Das Direktorium.

Die übrigen turnerische und gesellige Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten durch:

- a) die Vereins- oder Monatsversammlung.
- b) das Direktorium.
- c) den Turnrath.

A. Hauptversammlungen
und Vereins- bez. Monatsversammlungen.

§ 10.

Es findet alljährlich mindestens eine Hauptversammlung statt und zwar beim Beginn des neuen Vereinsjahres. Außerdem steht es dem Direktorium frei, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 10 stimmbfähige Mitglieder unter Angabe von Gründen darauf antragen.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen, um sie als beschlußfähig gelten zu lassen, erfolgt durch einmalige, wenigstens 7 Tage vor deren Abhaltung erfolgte öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft Marienberg. Außerdem wird sie in der Regel entweder durch Anschlag am Gerätheschuppen oder im Turnsaal, oder auch durch schriftliche Einladung durch den Vereinsboten bekannt gemacht.

Der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Regel die Tagesordnung mit beizufügen.

§ 11.

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Abhaltung derselben schriftlich beim Direktorium einzureichen.

Später eingegangene Anträge finden bei dieser Hauptversammlung keine Berücksichtigung.

§ 12.

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Direktoriums und des Turnraths (jedoch mit Ausnahme der Vorturner), die Wahl des Fahnenträgers und deren Begleiter.
2. Festsetzung der von den Mitgliedern zu erhebenden Eintrittsgelder und Monatsbeiträge.
3. Abänderung des Grundgesetzes.
4. Wahl einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Prüfung und Genehmigung des Kassenberichts.
5. Beschlußfassung über Anträge des Direktoriums, Turnraths oder einzelner Mitglieder, sowie über einlaufende Beschwerden.
6. Beschlußfassung von Ausgaben über 50 Mark und über Belastung des Vereins mit Grundschulden.
7. Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder des Direktoriums und des Turnraths.
8. Aufstellung des Haushaltplanes.
9. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
10. Beschlußfassung über Kränzchen und Stiftungsbälle.

§ 13.

Die Besprechung der nicht auf rechtliche und Vermögensverhältnisse sich beziehenden, den Turnbetrieb und die Turnfahrten, die Festlichkeiten und das gesellige Leben im Verein betreffenden Angelegenheiten finden in den Monatsversammlungen, welche am 2. Sonntag eines jeden Monats abgehalten werden, oder in außerordentlichen Vereinsversammlungen ihre Erledigung und sind in denselben alle Mitglieder stimmberechtigt.

Diesen Versammlungen steht zu:

1. Abgeordnete für turnerische Angelegenheiten zu wählen.
2. Im Einverständniß mit dem Direktorium das Recht, Ausgaben bis zu 50 Mark zu bewilligen.

3. Beschlüsse über die Abhaltung von Kränzchen und Stiftungsfesten zu fassen.

Zu den Monatsversammlungen wird nicht eingeladen, da selbige regelmäßig an jedem 2. Sonntag im Monat stattfinden. Die außerordentlichen Vereinsversammlungen werden durch Circular seitens des Direktoriums einberufen und finden unter denselben Voraussetzungen wie außerordentliche Hauptversammlungen statt.

§ 14.

Sämmtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme des in § 23 genannten durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Die Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit oder auch durch Zuzuf, letzteres auf einstimmigen Beschluß der Versammlung.

Die Beschlüsse der Hauptversammlungen, tief einschneidende Akte und Statutenänderung betreffend, erhalten durch einmalige Bekanntgabe im Marienberger Amtsblatte Rechtskraft.

B. Direktorium und Turnrath.

§ 15.

Das Direktorium besteht aus:
dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
dem Kassirer,
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
dem Turnwart nebst Stellvertreter,
und im Falle die Turnwarts zugleich mit einem anderen der vorstehenden Aemter betraut sind:
einem beziehentlich zwei Beisitzern.

§ 16.

Der Turnrath besteht aus:
den Mitgliedern des Direktoriums,
dem Zeugwart,
den Vorturnern
und 5 Vereinsmitgliedern.

Alle Turnrathsmitglieder müssen dem Verein mindestens ein Jahr lang angehört haben.

Der gesammte Turnrath ist der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 17.

Das Direktorium, der Zeugwart und die 5 Vereinsmitglieder des Turnraths werden auf ein Jahr gewählt, und sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar.

Der Turnrath verwaltet sein Amt unentgeltlich.

Scheidet im Laufe des Jahres eines der gewählten Turnrathsmitglieder aus, so kann nach Ermessen des Turnraths eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 18.

Die Namen des Direktoriums sind unter Angabe der von ihnen verwalteten Aemter nach jeder Neuwahl im Marienberger Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 19.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Direktoriums, für den Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, und im Falle auch dieser verhindert sein sollte, durch den Schriftführer vertreten.

Das Direktorium hat:

1. Den Verein nach innen und außen zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschließen, sowie die abzuschließenden Verträge und Urkunden durch seinen Vorsitzenden und Stellvertreter, Schriftwart bez. Kassenswart zu vollziehen.

2. Die Geldbeträge einzuziehen bez. zu erlassen.

3. Die Hauptversammlungen zu berufen, zu leiten und denselben Bericht über seine Geschäftsführung wie über den Stand und Wirksamkeit des Vereins zu erstatten.

4. Das Recht, Ausgaben bis zu 20 Mark zu bewilligen.

5. Aufnahmen zu bewirken und über Ausschließung (§ 8 Abs. 1) der Mitglieder zu entscheiden.

§ 20.

Dem Turnrath steht zu:

1. Die außerordentlichen Versammlungen (§ 13) zu berufen.

2. Auf Vorschlag des Turnwarts die Vorturner zu wählen und zu entlassen.

3. Gesellige Zusammenkünfte, Turnfahrten, Festlichkeiten, Abendunterhaltungen u. s. w. zu beschließen.

4. Wenn nöthig, Beamte anzustellen und zu besolden.

5. Aufnahmen und Ausschließungen von Mitgliedern zu bewirken.

6. Im Einverständniß mit dem Direktorium das Recht, Ausgaben bis zu 30 Mark zu bewilligen.

7. Die Turnübungen sowie die Durchführung der Turnordnung zu beaufsichtigen und statistische Kontrolle über den Besuch des Turnplatzes und Turnsaales zu führen, zu welchem Zwecke an jedem Turnabende nach zu bestimmender Reihenfolge ein aufsichtsführendes Mitglied desselben auf dem Turnplatz resp. Turnsaal anwesend sein muß.

Der Name des aufsichtsführenden Turnrathsmitglieds muß an einer Tafel deutlich zu ersehen sein.

8. Die von den Vereinsversammlungen beschlossenen geselligen Zusammenkünfte, Turnfahrten, Festlichkeiten zc. zu leiten.

Turnwarts und Vorturnerschaft.

§ 21.

Der Turnwart ist der Vorsitzende der Vorturnerschaft, demselben, nebst seinem Stellvertreter, liegt die Eintheilung der Riegen, die Eintheilung der Neueintretenden in dieselben und die Ueberwachung des von den Vorturnern geleiteten praktischen Turnens ob. Er ist in allen technischen Fragen vom Turnrath zu hören und hat diesem nach Vereinbarung mit der Vorturnerschaft hierauf bezügliche Anträge vorzulegen.

Die Turnwarts sind dem Turnrath beziehentlich der Vereinsversammlung verantwortlich.

§ 22.

Die Vorturner, welche von den Turnwarts ernannt und ihres Amtes entbunden werden, bilden mit diesen zusammen die „Vorturnerschaft“.

Turnzöglinge.

§ 23.

Um auch Jünglingen unter 17 Jahren Gelegenheit zu bieten, sich durch Turnen körperlich auszubilden, soll ihnen, dafern sie unbescholtenen Rufes sind, Aufnahme als Turnzöglinge gestattet werden.

Dieselben sind verpflichtet, die Turnstunden regelmäßig zu besuchen und können bei wiederholtem Fehlen in denselben vom Turnwart aus dem Verein ausgewiesen werden.

Zöglinge sind steuerfrei, haben aber beim Eintritt als Zögling 25 Pfg. Eintrittsgeld zu zahlen, welche ihnen beim Eintritt als Mitglied in den Verein (§ 4, Absatz 2) wieder vergütet werden.

Sängerriege.

§ 24.

Aus der Mitte der Turnerschaft hat sich eine Sängers-Abtheilung constituirt, deren Zweck die Pflege und Erhaltung echt turnerischen Geistes ist.

Alle Ausgaben für nur im Bedarfsfalle zu beschaffende Noten fallen der Vereinskasse zu. Hierzu gehört auch der jährlich zu entrichtende Betrag in Höhe von 5 Mark für Stimmen des Instruments.

Auflösung des Vereins.

§ 25.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer gesetzmäßig einberufenen Hauptversammlung durch Beschluß von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen,

wenn der betreffende Antrag mindestens 8 Tage vorher bekannt gemacht worden ist.

Das etwaige Vermögen soll zu mindestens $\frac{2}{3}$ für turnerische Zwecke verwendet werden. Diese Verwendung findet durch ein von der letzten Hauptversammlung zu wählendes aus 3 Männern bestehendes Kuratorium statt.

Genehmigt von der Hauptversammlung
am 21. März 1897.

Wünschendorf, den 21. April 1898.

Das Direktorium.

Bernhard Raden, 1. Vorsitzender.

Oswald Schubert, 2. Vorsitzender.

Friedrich Theodor Schubert, 1. Schriftwart.

Richard Martin, stellvertr. Schriftwart.

Karl Emil Böhm, Kassirer.



Turn-Ordnung.

§ 1.

Das Betragen jedes Turners sei in jeder Beziehung ein anständiges.

§ 2.

Im Interesse eines jeden Turners liegt es, die Turnstunden möglichst regelmäßig zu besuchen, wenn überhaupt der Verein seinen Zweck erfüllen soll. Jedes Mitglied ist, soweit ihn nicht körperliche Umstände hindern, verpflichtet, bis zum 23. Lebensjahr die Turnstunden zu besuchen. Fehlt ein Mitglied mehr als viermal im Monate, so ist der Turnwart angewiesen, über säumige und wiederholt mit ungenügenden Entschuldigungen wegbleibende, oder auch trotz ihrer Anwesenheit die Theilnahme an den Uebungen unbegründeter Weise verweigernde Mitglieder dem weiteren Turnrathe allmonatlich Bericht zu erstatten, worauf derselbe nach Befinden ohne Weiteres deren sofortigen Ausschluß verfügen kann.

§ 3.

Auf dem Turnplatze oder auf dem Turnsaal hat sich Jeder nächst den schriftlichen auch den mündlichen Anordnungen der mit der Aufsichtsführung und mit der Leitung der Uebungen Beauftragten unbedingt zu fügen, widrigen Falls diese berechtigt sind, ihn sofort vom Turnplatz resp. Saal zu entfernen.

§ 4.

Sobald das Kiegenturnen beginnt, darf keine andere als die vorgeturnte Uebung geturnt werden, auch das vor und nach dem Kiegenturnen gestattete Kürturnen soll nur unter Aufsicht eines Turnwarts oder Vorturners erlaubt sein.

§ 5.

Jeder Vorturner darf nur bei genügender Entschuldigung fehlen, andernfalls er seines Postens enthoben ist.

§ 6.

Beim Turnen sind alle Gegenstände aus den Taschen zu entfernen, und ist das Turnen nur nach Ablegung der langen Oberkleider und der Kopfbedeckung gestattet.

Essen, Trinken und Rauchen während der Uebungen ist streng verboten.

§ 7.

Die Eintheilung der Turner während der Geräthübungen geschieht nach Riegen.

Kein Turner darf ohne Vorwissen des Turnwarts in eine Riege eintreten, dieselbe verlassen oder wechseln; beim zeitweiligen Austreten aus der Riege hat der Turner die Erlaubniß seines Vorturners einzuholen.

§ 8.

Bei dem Turnen hat Jeder die bestimmte Reihenfolge zu beobachten und die vorgeturnten Uebungen vorzunehmen, die angeordneten Vorsichtsmaßregeln jederzeit wohl zu berücksichtigen, sich des Lachens, Spottens und unnöthigen Sprechens, überhaupt alles dessen zu enthalten, was an der Ausführung der Aufgabe ihm selbst oder Anderen hinderlich sein könnte.

§ 9.

Das Rürturnen ist bei schwierigen Stücken nur unter Aufsicht eines Vorturners erlaubt; auf den Ruf: „Bahn frei“ hat ein Jeder dem Rufenden sofort den nöthigen Platz zu geben.

§ 10.

Der Beginn des Riegenturnens wird durch ein vom Turnwart bez. dessen Stellvertreter gegebenes Glockenzeichen angezeigt. Auf das Zeichen treten alle Riegen in der Mitte des Turnraums in Stirnreihe hinter einander an und marschiren auf den vom Turnwart gegebenen Befehl an die Geräthe. Der Wechsel der Geräthe wird ebenfalls durch Glockenzeichen bekannt gegeben, desgleichen auch der Schluß des Riegenturnens. Bevor dieses nicht erfolgt, darf keine Riege wegtreten.

Auf das letzte Glockenzeichen haben die Riegen, nachdem sie die Gerathe wieder an die fur dieselben vorgeschriebenen Platze gebracht, wie am Anfange des Riegenturnens aufzumarschiren und erfolgt dann, nachdem die Vorturner ihre anwesenden Riegen-Mitglieder aufgerufen und notirt haben, vom Turnwart das Wegtreten.

§ 11.

Jeder Vorturner ist gehalten, den Anordnungen des Turnwarts, eventl. des aufsichtsfuhrenden Turnraths Folge zu leisten, auch sich beim Eintreffen auf dem Turnplatz sofort auf dem ausgehangenen Uebungsplan zu unterrichten, an welchem Gerathe er mit seiner Riege zu turnen hat, damit beim Beginnen und Wechsel des Riegenturnens kein Aufenthalt verursacht wird.

Die Zahl der Riegen, der Turnenden und die Namen der anwesenden Vorturner sind an jedem Turnabende von dem aufsichtsfuhrenden Turnrathsmitglied in das zu diesem Zwecke gefuhrte Tagebuch einzutragen.

§ 12.

Jeder an einem Gerathe oder sonstigen Vereins-eigenthum muthwillig verursachte Schaden ist vom Betreffenden zu ersetzen.

§ 13.

Die Benutzung des Turnplatzes zu anderen als turnerischen Zwecken hangt von der Entschlieung des Direktoriums ab.

Jedes Turnen auer den Turnstunden ist zuvor dem Turnwart oder dessen Stellvertreter zu melden.

Vorstehende Turnordnung ist von einer dazu gewahlten Commission ausgearbeitet worden, am 21. Marz 1897 der Hauptversammlung vorgelegt und genehmigt worden.

Der Turnrath.

Bestimmungen über die Theilnahme der Mitglieder an Begräbnissen.

§ 1.

Aus Pietät gegen seine verstorbenen Mitglieder und deren Frauen, sowie der Fahnenpathen hält der Verein auch fernerhin den seitherigen Gebrauch — das unentgeltliche Hintragen des Sarges zur letzten Ruhestätte — aufrecht.

§ 2.

Es wird festgesetzt, daß zu jedem Begräbniß nöthig sind:
18 Träger des Sarges,
ferner 3 Mitglieder zum Fahnentrupp,
sowie 1 Führer (der Turnwart)
außer der sonst noch in jedem Falle bestimmt zu erwartenden freiwilligen Begleitung.

Bei Begräbnissen, wo sich das Tragen außer auf unseren Verein noch auf andere Corporationen vertheilt, bleibt trotzdem die Zahl der Träger, des Fahnentrupps und der Führer. Unter den 18 Trägern entscheidet der Vorstand für die nöthige Zahl, die überzähligen Träger schließen sich dem Fahnentrupp an.

Dem Führer (Turnwart) ist eine Liste der diensthabenden Mitglieder auszuhändigen.

Für die Auswahl der Träger ist der Vorstand verantwortlich, dieser bestimmt auch die Reihenfolge der Mitglieder und erläßt das Zirkular mit Angabe von Zeit und Ort der Versammlung.

Wer sich diesen Anordnungen nach irgend einer Weise nicht fügt, zahlt eine Strafe von 50 Pfg. in die Vereinskasse.

§ 3.

Für jedes verstorbene Mitglied soll ein Kranz mit Schleife und Widmung:

„Für treue Mitgliedschaft. Der Turnverein“

gestiftet werden, welchen der Schriftführer zu besorgen hat. Die nöthigen Armbinden zum Begräbniß besorgt sich Jeder selbst.

§ 4.

In der Regel haben im Sommerhalbjahr, vom April bis September, wenigstens 12 Träger, der Fahnentrupp und Führer im Turnjacket mit Armbinde, im Winterhalbjahr, Oktober bis März, im dunklen Rock (Ueberzieher) mit Armbinde, jedesmal jedoch im Turnerkhut zu erscheinen.

In zweifelhaften Fällen bestimmt der Vorsitzende über den Anzug das Nöthige.

Bei Frauen gilt nur § 1, dagegen bei Fahnenpathen sämtliche §§.

Vorstehende Beschlüsse sind vom Turnrath am 24. März 1898 gefaßt worden, und am 27. März 1898 der Hauptversammlung vorgelegt, welche sie auch genehmigte und sind solche den Paragraphen des Vereinsstatuts gleich zu achten und wird denselben gleiche Wirkung zugesprochen.

Wünschendorf, den 21. April 1898.

Das Direktorium und der Turnrath.

Spielwaarenverfertiger Bernhard Raden, 1. Vorsitzender.
Spielwaarenverfertiger Oswald Schubert, 2. Vorsitzender.
Spielwaarenverfertiger Theodor Schubert, Schriftwart.
Lehrer Richard Martin, stellvertretender Schriftwart.
Zimmermann Karl Emil Böhm, Kassirer.
Cigarrenfabrikant Edwin Berger, 1. Turnwart.
Bäcker Johann Löber, 2. Turnwart.

Schuhmachermeister Karl Louis Werzner, Zeugwart u. Ver.-Bote.
Wirthschaftsgehilfe J. Gregott Reichel, 1. Vorturner.
Spielwaarenarbeiter Klemens Dähnert, 2. Vorturner.
Kistenmacher Max Wagner, 3. Vorturner.
Spielwaarenverfertiger Karl August Schubert,
Spielwaarenverfertiger Ernst Louis Berger,
Fabrikarbeiter Karl Wilhelm Maukisch,
Brettschneider Emil Preißler,
Geprüfter Hufschmied Gustav Hofmann,

} Ausschuss-
mit-
glieder.